

## Wärmewende

# Politische Instrumente für einen finanzierbaren und sozialgerechten Klimaschutz im Wärme- markt

### Unsere Ziele

- Wärmenetzsysteme und Kraft-Wärme-Kopplung stärken
- Wärmelieferverordnung reformieren und als Klimaschutzinstrument im Mietsektor stärken
- Investitionssicherheit und Verbraucherinteressen verknüpfen
- Bewährte Förderinstrumente absichern

Die WärmeverSORGUNG macht einen Anteil von 54% am Endenergieverbrauch in Deutschland aus und stellt damit einen signifikanten Hebel zur Dekarbonisierung und Erreichung der Klimaziele dar. Die WärmeverSORGUNG der Zukunft wird dabei im Wesentlichen auf Basis von Strom (Wärmepumpe), Fernwärme und grünen Gasen basieren. Wärmenetze haben mit ihrer „Transportfunktion“ den großen Vorteil, klimafreundliche Wärme dort aufzunehmen, wo sie erzeugt wird und kosteneffizient an die Verbraucher zu verteilen. Im dichtbesiedelten Gebieten stellt die leitungsgebundene WärmeverSORGUNG zudem oftmals die einzige Möglichkeit dar, um eine große Anzahl an Haushalten, gewerblichen Kunden und die Industrie simultan mit klimafreundlicher Wärme zu versorgen.

### Verlässliche Förderstruktur absichern

Der VKU begrüßt, dass die Bundesregierung die Bedeutung der leitungsgebundenen Wärme erkannt und im Rahmen der Abschlusserklärung des Fernwärmegipfels am 12. Juni 2023 klare Ziele für Deutschland formuliert hat. Das Ziel von 100.000 Neuanschlüssen an Wärmenetze pro Jahr stellt ein Wachstum von drei Millionen Neuanschlüssen bis 2045 und einen Zuwachs um den

Faktor drei dar. Die benannten Zielsetzungen erfordern bis 2045 rund 118 Milliarden Euro Investitionen.<sup>1</sup> Für einen derart langfristigen und kapitalintensiven Transformationsprozess bedarf es verlässlicher Rahmenbedingungen und attraktiven Investitionsanreizen, insb. für die Einbindung von erneuerbarer Wärme und unvermeidbarer Abwärme sowie dem Netzausbau und Umbau. In diesem Zusammenhang nehmen die **Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)** als haushaltsbasiertes und das **Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG)** als umlagefinanziertes Förderinstrument zentrale Rollen ein. Jedoch sind beide Förderinstrumente, die BEW bis 2028 und das KWKG bis 2026, befristet sowie die BEW weder gesetzlich abgesichert noch ausreichend finanziert. Der VKU fordert daher eine Weiterentwicklung in der finanziellen und inhaltlichen Ausgestaltung:

1. Die BEW sollte mit ausreichenden Mitteln in Höhe von jährlich 3,5 Mrd. Euro ausgestattet und bis mindestens 2035 verlängert werden. Zur Sicherung einer auskömmlichen und kontinuierlichen Förderung sollte die Förderrichtlinie in ein Bundesfördergesetz „Effiziente Wärmenetze“ überführt oder in das Wärmeplanungsgesetz (WPG) integriert werden.
2. Die Fördertatbestände aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz sollten bis 2035 verlängert werden.

### Kraft-Wärme-Kopplung als zentrale Säule der Wärmewende weiterentwickeln

Darüber hinaus nimmt das KWKG eine besondere Rolle ein, da KWK-Anlagen die klimaneutrale Wärme in der Fernwärme besichern und perspektivisch vermehrt mit erneuerbaren Brennstoffen wie z.B. Wasserstoff betrieben werden. Aufgrund ihrer hocheffizienten Nutzung von Brennstoffen, insb. im Vergleich zu ungekoppelter

<sup>1</sup> Studie: [Perspektive der Fernwärme \(Update 2024\)](#)

Strom- und Wärmeerzeugung, von bis zu 90 Prozent Umwandlungseffizienz, stellen KWK-Anlagen einen hohen Nutzen für das Stromsystem dar. Darüber hinaus gilt es Fernwärmesysteme als ein optimierendes Element im Energiesystem zu berücksichtigen: Power-to-Heat (PtH)-Anlagen können bei Engpässen Strom aus dem Netz beziehen, wodurch die Abregelung von erneuerbarer Stromerzeugung vermieden werden kann. Der ökonomische Mehrwert geht mit positiven Klimaeffekten einher, weil „überschüssige“ erneuerbare Energien durch die Umwandlung in Wärme erfolgreich integriert werden. Um diesen systemischen Mehrwert der KWK-Anlagen auch zukünftig zu nutzen, bedarf es daher, neben der genannten Verlängerung bis 2035, einer Weiterentwicklung des KWKG, um vor allem klimaneutrale Brennstoffe in Zukunft besser einzubinden.

### Ordnungsrahmen planungssicher ausgestalten

Die Wärmewende bedarf klarer Planungssicherheit und sowie einem technologieoffenen und bürokratiearmen Ordnungsrahmen. Insbesondere die Umsetzung europäischer Vorgaben wie der EU-Gebäuderichtlinie (EPBD) erfordert die Novellierung des Gebäudeenergiegesetzes. Hier gilt es vor allem Bürokratie und bestehende Hemmnisse, wie zu hohe Anforderungen an Versorger, abzubauen. Ein zentrales Merkmal des Wärmemarktes ist, dass es keine „One-Size-Fits-All“-Lösungen geben kann. Bedingungen, potenzielle Wärmequellen und Verbrauchsstrukturen sind regional enorm unterschiedlich. Hier ist die kommunale Wärmeplanung das zentrale Instrument, welches von Kommunen in enger Zusammenarbeit mit den kommunalen Versorgern genutzt wird. Damit die vorhandenen und entstehenden Wärmepläne erfolgreich umgesetzt werden können, bedarf es vor allem Planungs- und Finanzierungssicherheit. Dementsprechend sollten bestehende Gesetze nicht abgeschafft, sondern vor allem sinnvoll angepasst werden. Darüber hinaus sollten die planungs- und investitionssicheren Bedingungen für notwendige Technologien wie bspw. der Geothermie geschaffen werden.

### Hemmnisse im Mietmarktsegment abbauen

Deutschland ist Mieterland Nr. 1 in der EU: Über 50 Prozent der Bevölkerung wohnen zur Miete. FernwärmeverSORGER beliefern (neben Industrie- und Gewerbe Kunden) typischerweise Mehrfamilienhäuser im Mietmarktsegment mit Wärme. Im Vergleich zum Neubau stagnieren jedoch die Zahlen der FernwärmeverSORGER bei Bestandsgebäuden in Deutschland seit Jahren. Grund hierfür ist die **Wärmelieferverordnung (WärmeLV) i.V.m. § 556c BGB**. Die Regelungen sollen eigentlich dafür sorgen, dass die Umstellung auf Fernwärme für den Mieter nicht teurer wird (Kostenneutralität). Das Problem ist nur, dass der Kostenvergleich die Wirklichkeit nicht zutreffend abbildet. Vermieter dürfen die Kosten einer gewerblichen Wärmelieferung nur dann auf Mieter umlegen, wenn diese nicht höher sind als die bisherigen Betriebskosten der Eigenversorgung. Weil die Kosten der Wärmelieferung allerdings sowohl aus Investitionskosten als auch aus variablen Kosten (insb.

Brennstoffkosten) bestehen, die Betriebskosten der bisherigen Eigenversorgung jedoch im Wesentlichen nur die Brennstoffkosten umfassen (die Investitionskosten sind der Kaltmiete zugeordnet), ist dieser Kostenvergleich nicht sachgerecht ausgestaltet. Dadurch scheitert der Wechsel zur gewerblichen Wärmelieferung oft in bestehenden Mietverhältnissen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, sollten die Regelungen der GEG-Novelle 2023 für den Heizungstausch in Eigenversorgung (siehe §§ 559 und 559e BGB) auf die gewerbliche Wärmelieferung übertragen werden.



### Ausgewogene Marktbedingungen schaffen

Die Wärmewende und die vorgegebenen Ziele sehen hohe Investitionen in die Dekarbonisierung der Erzeugung sowie Aus- und Umbau der Wärmenetze vor. Diese Investitionen gehen aufgrund der langjährigen Abschreibungszeiträume immer mit betriebswirtschaftlichen Risiken einher, die von den kommunalen Wärmenetzbetreibern gedeckt werden müssen. Hier muss mit der **AVBFernwärme-Verordnung** eine ausgewogene Regelung zwischen der notwendigen Finanzierung der Wärmewende und dem Verbraucherschutz gefunden werden, die eine Überbelastung von Verbraucher einerseits verhindert und gleichzeitig den nötigen Spielraum für die Investition in die Erfüllung gesetzlicher Dekarbonisierungsvorgaben ermöglicht.

Darüber hinaus sollten bestehende kartell- und zivilrechtliche Kontrollmechanismen von Fernwärmepreisen im Sinne einer Preisaufsicht gestärkt werden. Eine Abkehr von bewährten Preisbildungsmechanismen, z. B. durch Einführung einer Preisregulierung, lehnt der VKU hingegen entschieden ab. Hinsichtlich eines eventuellen Schutzbedürfnisses ist festzustellen, dass die Kunden der FernwärmeverSORGER überwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe sowie professionelle Wohnungsunternehmen sind. Direkte Vertragsbeziehungen zwischen Mieter und Versorger sind eher die Ausnahme. Zudem steht die Fernwärme immer auch in Konkurrenz mit anderen Wärmetechnologien wie bspw. der Wärmepumpe und hat somit kein Versorgungsmonopol.